

Führen Sie diesen Erlaubnisschein zusammen mit Ihrer Angelberechtigung mit sich und zeigen Sie diesen auf Aufforderung vor. Der Erlaubnisschein gilt nur für die genannte Person am genannten Tag und Gewässer. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.

Das Fangergebnis muss sofort nach dem Fang eingetragen werden.

Erlaubnisschein 36
 Gewässer: Isar
 Gültig am... 12.5.2010

Berechtigter:

Alexander Schmidt

Behringstr. 24
 90482 Nürnberg

Angelberechtigung:

Angelschein: B488884
 Ausgestellt von: Stadt Nürnberg
 Ausgestellt am: 12.12.2005
 Gültig bis: auf Lebenszeit

Gewässer:

Isar

Stachus 1
 99100 München

Verein/Pächter:

Angelverein 2010 n.e.V.
 München und Isar
 Zum Fang 1
 88888 München

Gebühr:

Erlaubnisschein: 19,50 €
 Online-Ticket: 2,85 € inkl. 19,00% MwSt.

Die Gebühren wurden vollständig über
www.meineAngelkarte.de entrichtet.



Dieses Dokument ist durch meineAngelkarte.de automatisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Gewässerordnung:

Die Gewässerordnung ist für den Inhaber dieses Tageserlaubnisscheins verpflichtend.

Der gültige staatliche Fischereischein ist erforderlich. Für Schäden haftet der Erlaubnisscheininhaber persönlich.

Das Fischen von Booten aus ist verboten.

Gestattet sind zwei Handangeln mit jeweils einem Köder. Auf Raubfische kann nur mit einer Handangel gefischt werden, das bedeutet, es darf nur eine Angel mit Köderfisch bestückt werden. Das Fischen auf Friedfische mit Mehrfachhaken ist untersagt.

Das Fischen auf Brücken, Schleusen, Wehranlagen und Booten ist verboten.

Die Geräte zur waidgerechten Landung der Fische sind immer mitzuführen (Kescher, Löseschere, Rachensperre).

Alle Fische sind, sobald sie in Besitz genommen werden, als Fangergebnis mit Kugelschreiber in die Fangkarte einzutragen.

Den Aufsichtsorganen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Auflagen und Bedingungen wird der Erlaubnisschein sofort entzogen.

Das Fahren und Parken mit motorbetriebenen Fahrzeugen auf Dämmen, Ufern und Auffahrtswegen und das Beschädigen der Pflanzen an Dämmen, Ufern und Böschungen ist strengstens verboten.

Zelten und Nächtigen sowie das Anlegen von Feuerstellen ist an den Ufern und Dämmen strengstens verboten. Störungen der Tier- und Pflanzenwelt sind zu vermeiden. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen. Fische dürfen am Gewässer weder geschuppt, noch ausgenommen oder zurückgelassen werden.

Das Anfüttern ist grundsätzlich verboten. Im Übrigen ist eine Fütterung mit artgerechtem Fischfutter in beschränktem Umfang während des Fischens gestattet.

Plätze am Gewässer können nicht reserviert werden.

Während der Schonzeit und nach dem Erreichen des Fanglimits von Hecht und Zander ist jedes Spinnfischen verboten.

Das Nachtangeln ist in der Zeit von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr verboten.

Eisangeln ist verboten.

Schonmaße:

Bach- und Regenbogenforellen 30 cm, Karpfen 35 cm, Schleien 30 cm, Hechte 60 cm, Zander 50 cm, Seeforelle 60 cm

Schonzeiten:

Hechte und Zander 1.1. bis 31.5., Seeforelle 1.10. bis 31.5., Karpfen und Schleien von 16.10. bis 15.3.

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten.

Fangbeschränkungen: 2 Karpfen, 3 Schleien, 2 Salmoniden, 1 Hecht oder Zander.

Fangergebnis

<u>Fisch</u>	<u>Stück</u>	<u>cm</u>		
Barsch				
Forelle				
Forelle				
Hecht				
Karpfen				
Rapfen				
Rotfeder				